

Kanzlei Freihöfer – Ihr Patientenanwalt • Landsberger Straße 155 • 80687 München

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

München, 02.12.2024

Unser Aktenzeichen: 000028/24 LS Sachbearbeiter: RAin Lisa Maria Schmidt E-Mail: ls@kanzlei-freihoefer.de

In Sachen

Schürmann, S. ./. Nessler, T.

wg. Forderung aus Zahnarzthaftung

Az.: 15 OH 3/24

I.

Zunächst nehmen wir auf das uns am 21.11.2024 übersendete Schreiben der Sachverständigen Stellung.

Auf Nachfrage bei der Rechtsschutzversicherung der Antragstellerin hat diese mitgeteilt, dass sie nur die Kosten übernehmen könne, die sich aus dem JVEG ergeben. Gleichzeitig erklärte die Rechtsschutzversicherung, dass sie den über den Stundensatz nach JVEG hinausgehenden Betrag akzeptieren würde, sollte die fehlende Zustimmung durch das Gericht ersetzt werden.

Glaubhaftmachung:

Schreiben der RSV, als Anlage AS23

Aus diesem Grund bitten wir das Gericht darum, die fehlende Zustimmung gem. § 13 JVEG zu ersetzen.

Christoph Theodor Freihöfer

Kanzleiinhaber Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht Master of Laws Medizinrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Anna Marlene Böger-Ryzek 1, 3 Kim Katharina Schell ⁴ Sara Zuchtriegel ³ Alexandra Dorn ³ Jana Mendel, LL.M. ^{2, 4} Mirjam Schupp ³ Katharina Mint ⁴ Lisa Maria Schmidt ³ Titus Rohner ^{1, 4} Vanessa Staffort ³ Christina Müller ⁴

- ¹ Fachanwalt für Medizinrecht
- ² Master of Laws Medizinrecht
- ³ Kanzleisitz München
- ⁴ Zweigstelle Hamburg

Kanzleisitz München

Landsberger Straße 155 80687 München Telefon 089-215 405 930 Telefax 089-215 405 939

F-Mail

info@kanzlei-freihoefer.de

Internet

patientenanwalt-freihoefer.de

Zweigstelle Hamburg

Colonnaden 5 20354 Hamburg Telefon 040-228 651 190

Büro Berlin

Wittestraße 30 K 13509 Berlin Telefon 030-120 869 590

Büro Frankfurt-Eschborn

Alfred-Herrhausen-Allee 3-5 65760 Frankfurt-Eschborn Telefon 069-348 731 190

Büro Düsseldorf

Grafenberger Allee 293 40237 Düsseldorf Telefon 0211-976 338 440

Büro Stuttgart

Königstraße 80 Wilhelmsbaupassage 70173 Stuttgart Telefon 0711-219 527 090

GESCHÄFTSKONTO DKB **KONTO** 1059 0390 06

BLZ 1203 0000 **IBAN**

DE78 1203 0000 1059 0390 06

SWIFT (BIC)

BYLADEM1001

Der Zustand der Antragstellerin ist derzeit weder psychisch noch physisch tragbar. Sie ist mittlerweile auf die Einnahme des Medikaments Tavor angewiesen, um die Belastungen und daraus resultierende psychische Beschwerden zu ertragen. Die zahnärztliche Versorgung ist unbrauchbar und schädigend. Sämtliche Nachbehandler und ein medizinisches Gutachten der Krankenkasse haben dies bestätigt. Die Behandlungsunterlagen dazu wurden von uns bereits zur Glaubhaftmachung eingereicht.

Hinzu kommt, dass die Antragstellerin im Februar 2024 eine Krone verschluckt hat. Im Zuge dessen muss das verwendete Material dringend analysiert werden.

Aufgrund dessen appellieren wir nochmals dringend an das Gericht sowie die Sachverständige, der Antragstellerin eine zeitnahe Begutachtung zu gewähren. Die Antragstellerin hat sich gemäß der Auftragserteilung am 25.09.2024 darauf verlassen, dass die Begutachtung noch im Jahr 2024 stattfinden wird. Hinsichtlich der Erstellung des Gutachtens bis Ende April 2025 bestehen grundsätzlich keine Einwände, eine persönliche Untersuchung und Begutachtung der Antragstellerin muss jedoch dringend früher stattfinden, damit die Antragstellerin sich anschließend endlich in Nachbehandlung begeben kann und ihr Leid ein Ende hat.

Angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit bitten wir höflich um zeitnahe Rückmeldung.

II.

Bedauerlicherweise müssen wir uns erneut wiederholen und um die **vollständige Übersendung der Behandlungsunterlagen** durch den Antragsgegner bitten. Die Frist zur Vorlage sämtlicher Behandlungsunterlagen lief am 06.09.2024 ab. Die Anlage AG15 wurde deutlich später übersendet. Demnach wurden nachweislich Unterlagen nicht fristgerecht übermittelt. Auch scheint die Anlage AG15 nicht vollständig zu sein. Wie bereits im Schriftsatz vom 12.11.2024 erläutert, weist die Dokumentation in der Anlage AG15 lediglich einen Screenshot vom 06.11.2024 auf. Zudem wurde am 07.11.2024 vom Antragsgegner darauf hingewiesen, dass die Dokumentation derzeit vom Zahntechniker erstellt werde.

Nach Kenntnisstand der Antragstellerin liegen nicht sämtliche Behandlungsunterlagen des Antragsgegners vor. Insbesondere Unterlagen zur Prothetik, aus dem hauseigenen Labor, zu den verwendeten Materialien fehlen. Der Antragstellerin ist anhand der bisherigen Unterlagen vollkommen unklar, mithilfe welcher Parameter der Zahnersatz erstellt wurde. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass von dem Antragsgegner circa 20 Abdrücke angefertigt wurden. Ob diese übersandt wurden, ist unklar. Auch der Inhalt des übersandten USB-Sticks ist nach wie vor nicht bekannt. Eine Erklärung des Antragsgegners, was genau sich auf dem USB-Stick befand, erfolgte nicht.

Kanzlei Freihöfer - Ihr Patientenanwalt • Seite 3 von 3

Trotz mehrmaliger Anfragen hinsichtlich der Behandlungsunterlagen erhielt die Antragstellerin bislang keine Rückmeldung, weder vom Gericht noch vom Antragsgegner. Der Antragstellerin ist daher vollkommen unklar, welche Behandlungsunterlagen eingereicht wurden und welche nun der Sachverständigen vorliegen. Unabhängig davon muss jedenfalls die vereinbarte und beauftragte physische Beweissicherung der strittigen Prothetik erfolgen.

Sehr gerne würden wir uns die ständigen Wiederholungen in unseren Schriftsätzen sparen. Da sich jedoch bisher nicht hinreichend mit dem Anliegen der Antragstellerin auseinandergesetzt wurde, bleibt uns leider nichts anderes übrig.

Sofern die Unterlagen nach wie vor nicht eingereicht worden sein sollten, regen wir an, dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld aufzuerlegen und die Unterlagen erneut anzufordern.

Auch bitten wir höflich um Weiterleitung dieses Schreibens an die Sachverständige sowie um deren Mitteilung hinsichtlich der Vollständigkeit der Behandlungsunterlagen.

Lisa Maria Schmidt Rechtsanwältin Christoph Theodor Freihöfer, LL.M. Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht Master of Laws Medizinrecht

Anlage

Schreiben der RSV, Anlage AS23